



Inhaltsverzeichnis
Satzung
Verein der Sportfreunde 1920 Nievenheim e.V.

§ 1	Registernummer
§ 2	Vereinsfarben
§ 3	Geschäftsjahr
§ 4	Hinweis zu den Satzungstexten
§ 5	Zweck des Vereins
§ 6	Mittelverwendung
§ 7	Begünstigungsangebot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale
§ 8	Mittelverwendung nach Liquidation des Vereins
§ 9	Der Verein und seine Abteilungen
§ 10	Vorstand (Hauptvorstand) und die Abteilungsleitungen
§ 11	Vorstand gemäß § 26 BGB (Hauptvorstand)
§ 12	Abteilungen
§ 13	Jugendabteilung
§ 14	Mitgliedschaft
§ 15	Eintrittsgebühr (Beitritt zum Verein)
§ 16	Mitgliedsgebühr (Jahresbeitrag)
§ 17	Ehrenmitgliedschaft
§ 18	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 19	Mitgliederversammlung des VdS Nievenheim (Hauptverein)
§ 20	Abteilungsversammlungen des VdS Nievenheim
§ 21	Vetorecht des Hauptvorstandes gegenüber Abteilungsbeschlüssen
§ 22	Auflösung des Vereins
§ 23	Kassen-/Rechnungsprüfung
§ 24	Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, Urheberrechte
§ 25	Salvatorische Klausel

Verein der Sportfreunde 1920 Nievenheim e. V.

Satzung

§ 1 **Registernummer des Vereins**

Der Verein der Sportfreunde 1920 Nievenheim e. V. hat seinen Sitz in 41542 Dormagen – Nievenheim und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Neuss unter Registernummer 345 eingetragen.

§ 2 **Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Hinweis zu den Satzungstexten**

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 5 **Zweck des Vereins**

Absatz 1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
- Durchführung eines Sportbetriebes
- Organisation und Durchführung des Jugendsports
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- Errichtung von Sportanlagen

Absatz 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO (Abgabenordnung).

Absatz 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

Absatz 1

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 2

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Dies erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 8 Mittelverwendung nach Liquidation des Vereins

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Salvator Nievenheim e. V.“ (Verein für geistig und körperlich behinderte Kinder in Nievenheim), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein („Salvator Nievenheim e.V.“) zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit des Vereins (Verein der Sportfreunde 1920 Nievenheim ev. V.) nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dormagen.

§ 9 Der Verein und seine Abteilungen

Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen.

Die Abteilungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Es ist für jede Abteilung der geltende Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 10 Vorstand (Hauptvorstand) und die Abteilungsleitungen

Absatz 1

Der Verein hat einen Hauptvorstand und Abteilungsleitungen/Abteilungsvorstände.

Absatz 2

Dem Hauptvorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen des Hauptvereins und ist generell für das Vereinsleben verantwortlich. Bei der Generalversammlung hat er über das Wirken des Vereins Bericht zu erstatten.

Absatz 3

Bei den jeweiligen Sitzungen des Hauptvorstandes können die Abteilungsvorsitzenden bei entsprechender Notwendigkeit hinzugezogen werden.

Absatz 4

Jede Abteilung wählt ihre Abteilungsleitung selbst. Sie führt eine Abteilungskasse und trägt die Verantwortung für die sportlich-fachliche Betreuung ihrer Mitglieder. Sie ist dem Hauptvorstand in finanzieller aber auch in sportlicher Hinsicht Rechenschaft schuldig.

Absatz 5

Der Hauptvorstand hat das Recht auf Einblick in die Kassengeschäfte der jeweiligen Abteilung.

§ 11 Vorstand gemäß § 26 BGB (Hauptvorstand)

Absatz 1

Der Vorstand – auch Hauptvorstand genannt – besteht aus mindestens vier Personen und zwar

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer

Absatz 2

Der Hauptvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig. Lediglich eine kommissarische Übernahme zweier Ämter ist für eine Übergangszeit möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für eine Übergangszeit durch Zuwahl – ohne hierfür eine Mitgliederversammlung einzuberufen – ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandmitglieder. Die Übergangszeit endet spätestens bei der folgenden Mitgliederversammlung.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung.

Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Sitzungsvertreters. Jedes Vorstandmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn er übergangsweise zwei Ämter ausübt.

Absatz 3

Für den Fall der Vornahme von Bankgeschäften gilt zwingend die Ausnahme, dass der 1. Kassierer berechtigt ist, Verfügungsgeschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von € 5.000,00 selbstständig – alleine – vornehmen zu können. Bei Geschäften über € 5.000,00 bedarf es stets eines Beschlusses des Vorstandes. Dieser Beschluss kann in einem Umlaufverfahren innerhalb des Vorstandes erwirkt werden.

Absatz 4

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten oder sich in ein Vorstandsamt gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung wählen zu lassen. Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

Absatz 5

Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist stets zur Erledigung einer Aufgabe befugt, wenn in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

§ 12 Abteilungen

Absatz 1

Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen derzeit (2015) sind dies:

- a) Fußballabteilung
- b) Judoabteilung
- c) Radsportabteilung
- d) Turnabteilung / Fitnessabteilung
- e) Volleyballabteilung

Er kann nach Bedarf durch weitere sportliche Abteilungen erweitert bzw. reduziert werden. Sie werden auf Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgenommen bzw. entlassen.

Absatz 2

Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein steht der Anhörung des Mitglieds gleich. Die Abteilungsvorstände haben ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

Absatz 3

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Hauptvorstand kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstandenen Schaden. Der Hauptvorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.

Absatz 4

Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen. Es ist bei allen Mitgliederversammlungen und Abteilungs-/Vorstandssitzungen ein Protokoll aufzustellen und ein Exemplar an den Hauptvorstand zu übergeben.

Absatz 5

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter (Abteilungsvorstand), der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung des Vereins gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem Hauptvorstand verantwortlich. Im Übrigen bestimmen die Abteilungen ihre innere Organisation selbst. Im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand kann die Abteilungsleitung zu ihrer Unterstützung geeignete Abteilungsvorstandsmitglieder benennen oder auf der Abteilungsversammlung wählen lassen. Die Abteilungsleitung regelt die Anzahl und den Umfang der Abteilungsvorstandsgröße in freier Form. Jedes Abteilungsvorstandsmitglied kann einzeln oder im Block gewählt werden.

Absatz 6

Die Abteilung erwirtschaftet zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Sport- und Abteilungsbetriebes ihre Finanzmittel selbstständig. Hierzu gehört u. a. auch der Beitragseinzug für die Abteilung. Die Kassenführung ist spätestens zum 1. März des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres dem Hauptvorstand vorzulegen. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereines. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereines, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.

Absatz 7

Die Abteilungen haben zum 1. März des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Abteilungsvorstandes dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Vereins oder einzelner Mitglieder des Hauptvorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Sportabteilungen betreffen, so verpflichten sich die Abteilungsvorstandsmitglieder der jeweiligen Abteilung des Vereins die persönlich in Anspruch genommenen Hauptvorstandsmitglieder von einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen. Eine Abteilung ist nicht berechtigt, den Verein zu verklagen. Sie dürfen im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Handlungen vornehmen. Die Abteilung ist weder aktiv noch passiv im Rechtsverkehr parteifähig.

§ 13 Jugendabteilung

Absatz 1

Die Abteilungen haben das Recht eine eigene Jugendabteilung zu führen.

Absatz 2

Als Jugendliche gelten Mitglieder im Alter bis einschließlich 18 Jahren.

Absatz 3

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie hat das Recht eine eigene Jugendordnung - unter Beachtung der Vereinsatzung - zu schaffen.

Absatz 4

Die Führung der Jugendabteilungen ist den Jugendleitern anvertraut. Sie vertreten die Interessen der Jugendlichen im Vorstand und bei Versammlungen der jeweiligen Abteilungen. Dazu sind regelmäßig Abteilungsversammlungen (Jugendabteilung) abzuhalten. Hier ist u. a. zu besprechen und zu beschließen, wie der Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen in der Abteilungs- bzw. Hauptmitgliederversammlung siehe § 18 vertritt.

Absatz 5

Die Jugendlichen können an Mitgliederversammlungen des Vereins oder ihrer Abteilung teilnehmen. Ein Stimmrecht steht jedoch erst Mitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs zu. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und/ oder gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

§ 14 Mitgliedschaft

Absatz 1

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Abteilungsvorstand oder einem Übungsleiter der jeweiligen Abteilung zu beantragen.

Absatz 2

Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Absatz 3

Die Aufnahme in den Verein kann vom Abteilungsvorstand sowie dem Hauptvorstand abgelehnt werden. Differieren die Meinungen zwischen Abteilungsvorstand und Hauptvorstand so trifft der Hauptvorstand die finale Entscheidung.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Haupt- oder Abteilungsvorstandes kann der Antragsteller Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung einlegen. Die Beschwerde muss in Schriftform erfolgen.

Adressat der Beschwerde ist der Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand wird nach Würdigung der Beschwerde eine finale Entscheidung treffen und diese gegenüber dem Beschwerdeführer kommunizieren.

§ 15 Eintrittsgebühr (Beitritt zum Verein)

Bei Eintritt in den Verein wird eine Eintrittsgebühr erhoben. Die Höhe der Eintrittsgebühr legt die jeweilige Abteilung fest. Die Eintrittsgebühr wird durch die Abteilung vereinnahmt.

§ 16 Mitgliedsgebühr (Jahresbeitrag)

Von den Mitgliedern des Vereins wird eine Mitgliedsgebühr erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen festgelegt.

Der Abteilungsvorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

Die Jahreshauptversammlung kann den Jahresbeitrag jährlich neu festlegen.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

Absatz 1

Eine Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

Absatz 2

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Abteilungsmitgliederversammlung durch den Abteilungsvorstand auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist von der Abteilung dem Hauptvorstand zu melden.

Auch der Hauptvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er hat dies der jeweiligen Abteilung zu melden.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode eines Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss durch den Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Abteilungsvorstand. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat zulässig, soweit keine anderweitige Regelung in den Abteilungen besteht.

Der im Voraus für das laufende Jahr zu entrichtende Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Abteilungsvorstand bzw. der Hauptvorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins handelt bzw. gehandelt hat,
- dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zufügt bzw. zugefügt hat,
- wenn ein Mitglied die faire, kameradschaftliche Zusammenarbeit im Verein stört bzw. gestört hat,

- wenn ein Mitglied gegen die Satzung und/oder gegen die Beschlüsse des Vereins, des Hauptvorstandes bzw. Abteilungsvorstandes handelt bzw. gehandelt hat.

Das auszuschließende Mitglied ist – soweit zumutbar/möglich vor dem Ausschluss zu hören. Es hat das Recht sich zu seinem Ausschluss gegenüber dem Abteilungs- und/oder Hauptvorstand zu äußern.

§ 19 Mitgliederversammlung des VdS Nievenheim (Hauptverein)

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Absatz 2

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Absatz 3

Der Termin zur Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in lokalen Wochenzeitungen (z. B. Rheinischer Anzeiger und/oder Schaufenster), durch Aushang sowie auf der Homepage des Vereins www.vds-nievenheim.de zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

Absatz 4

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenwart
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
- (Neuwahl des Vorstandes)
- (Neuwahl der Kassenprüfer)
- Anträge
- Verschiedenes

Absatz 5

Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden oder ein vom Vorstand bestelltes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss einen gesonderten Versammlungsleiter bestellen.

Absatz 6

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Absatz 7

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Absatz 8

Vorstandswahlen werden in offener Wahl per Akklamation durchgeführt.

Absatz 9

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Zulässige Anträge werden nach fristgerechtem Eingang und Prüfung auf der Homepage des Vereins www.vds-nievenheim.de veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung ist nicht notwendig. In der Mitgliederversammlung sind die Anträge in schriftlicher Form allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Absatz 10

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Absatz 11

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Absatz 12

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 30 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außergewöhnliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Abteilungsversammlungen des VdS Nievenheim

Dem Abteilungsvorstand obliegt die Einladung der Mitglieder zu der Abteilungsversammlung, analog § 19.3.

Aufgaben der Abteilungsversammlung sind im Wesentlichen:

- Bericht des Abteilungsleiters
- Bericht des Kassenwart
- Bericht der Kassenprüfer
- (Neuwahlen des Abteilungsvorstand)
- (Neuwahl der Kassenprüfer)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Abteilungen

Abteilungsversammlungen sollen mindestens 1x im Jahr stattfinden.

Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Protokollexemplar ist dem Hauptvorstand zu übergeben.

§ 21 Vetorecht des Hauptvorstandes gegenüber Abteilungsbeschlüssen

Der Hauptvorstand kann die Ausführung von Versammlungsbeschlüssen der Abteilungen ablehnen, wenn diese nicht zu vertreten sind, da der Vorstand für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen und Bedingungen haftet. Er kann die betreffenden Angelegenheiten noch einmal zur Beratung stellen und die Ablehnung begründen und einen Änderungsvorschlag vorlegen. Nach nochmaliger Beratung obliegt die letztendliche Entscheidung dem Hauptvorstand (absolutes Vetorecht).

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Versammlung beschlossen werden. Sind bei dieser Versammlung nicht mindestens 1/3 aller aktiven und passiven Mitglieder anwesend, muss eine neue Versammlung innerhalb von 4 Wochen anberaumt werden.

Diese zweite Versammlung ist immer beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann jedoch nur dann erfolgen, wenn 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen dafür sind.

§ 23 Kassen-/Rechnungsprüfung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal in Folge wiedergewählt werden.

Absatz 2

Die Kassenprüfer der Abteilungen berichten dem Abteilungsvorstand. Dieser unterrichtet schriftlich den Hauptvorstand über die Durchführung und die Ergebnisse der Kassenprüfungen.

Absatz 3

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Den Kassenprüfern ist vom Hauptvorstand / Abteilungsvorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Unterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von zur Prüfung erforderlicher Unterlagen sowie zugehöriger Auskünfte können nicht verweigert werden.

Absatz 4

Die Kassenprüfer erstatten der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Hauptvorstandes / Abteilungsvorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Hauptvorstand / Abteilungsvorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung

vorzulegen. Der Prüfbericht muss das Ergebnis der Prüfer darlegen und dokumentieren, er sollte keine gegensätzlichen Meinungen der Kassenprüfer enthalten.

Absatz 5

Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Absatz 1

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Dies erfolgt auf privaten, durch Zugangssicherung gesicherten Personalcomputern, der Organmitglieder oder von den Organen beauftragten Dritten.

Absatz 2

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins durch die Mitglieder des Vorstandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Absatz 3

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Das Mitglied muss die gewünschten Maßnahmen/Handlungen, die diesem Recht entsprechen, schriftlich gegenüber dem Verein kundtun.

Absatz 4

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos, mp3-Dateien, etc. in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und

Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos, mp3-Dateien, etc. durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind oder auf deren Veröffentlichungen der Verein keinen unmittelbaren Einfluss hat (z. B. „FuPa“). Das Mitglied wird aus derartigen Veröffentlichungen von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen.

Absatz 5

Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen ehrenamtlichen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern.

Bei Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 25 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Änderungen bereits beschlossener Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.

Stand: Mai 2015